

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Adresse / Indirizzo	Seestrasse 2 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 	Zug, 12. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	19
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	25
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Als erstes begrüßen wir, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Sorge bereitet uns aber die weiterhin ungebremsste Zunahme des Detaillierungsgrades. Im Sinn eines Beispiels weisen wir auf neue Regelungen zu den Hochstammbäumen. Wir sehen darin eine falsche Entwicklung.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüßen wir die künftige Abstützung auf die Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) für die Schaf- und Ziegenalpen.

Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element darin ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance von AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) bzw. des sog. NFA-Kompromisses im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung durch das BLW auch zwingend. Wir würden uns wünschen, dass die Totalrevision die Achse «Beratung – Vollzug / Vollzug – Beratung» expliziter aufnehmen würde.

Den Einbezug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und damit in Anhang 8 lehnen wir ab. Bereits in der Stellungnahme zur AP22+ hatte die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) auf die juristisch zweifelhafte, und aus Sicht der Kantone abzulehnende, Vermischung der Vollzugskompetenzen und strafrechtlichen Regelungen zwischen Umweltschutzgesetz (USG) und Landwirtschaftsgesetz (LWG) hingewiesen. Mit diesen Vermischungen greift das LWG unbefugterweise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen, je nachdem ob sie Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag bzw. einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der LRV nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anhang 8 soll hier pauschal die Verletzung der LRV sein.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen speziell den Beizug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 1 Januar 2023 (evtl. 2024). Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sein werden. Gemäss Auswertung TVD ist man schon auf einem guten Stand. Da im 2023 der Bestand 2022 herangezogen wird, könnte man zulassen, dass der Kanton auf Antrag des Tierhalters hin im 2023 noch Korrekturen anbringen darf.

Einige Schafhalter waren schon bei der Datenerhebung 2020 davon ausgegangen, dass sie keine Schafe mehr erfassen müssen, weil nun die Daten bereits ab der TVD genommen werden.

Ablehnend beurteilen wir:

- die pauschale Einbindung der LRV in die DZV / Anhang 8 (Art. 13 Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 115f und Anhang 8 Ziff. 2.3a.1. Hier werden gleich mehrere fundamentale Rechtsgrundsätze verletzt. Bisher steht jede Kürzung nach Anhang 8 in direktem Bezug zu einem exakt beschriebenen Kontrollpunkt. In Bezug auf die LRV wäre das nicht mehr so.
- Neu sollen minimale Abstände von Hochstamm-bäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Übersteuerung des Nachbarschaftsrechts nach ZGB sowie von Bauvorschriften nach kantonalen und gemeindlichen Baugesetzen und Baureglementen. Darauf ist zu verzichten.
- Wir verwahren uns gegen die Begründung, wiederholte Verstösse führten zu mehr risikobasierten Kontrollen (Abschnitt 2.2). Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar.

Ab dem 1. Januar 2022 entsprechen offene Güllegruben nicht mehr den umweltrechtlichen Vorgaben gemäss LRV. Im Kanton Zug existieren aufgrund des Massnahmenplans Ammoniak jedoch nur noch vernachlässigbar wenige offene Güllegruben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 ^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Streichung: Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung	Wir lehnen es ab, dass für Landwirte ein eigenes Recht und eine eigene Vollzugsschiene eingeführt werden. Die LRV stützt sich auf das USG. Verletzungen des USG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 16. Dezember 1985 zu begrenzen.	<p>und seiner Verordnungen müssen allesamt zur Anzeige gebracht werden und sind vom Richter zu entscheiden.</p> <p>Art. 13 Abs. 2^{bis} umgeht diesen Weg, verletzt also das USG.</p> <p>Das Konstrukt gem. Art. 13 Abs. 2^{bis} greift zudem in die Organisationsautonomie der Kantone ein. Indem es den Vollzug der LRV im Bereich Landwirtschaft dem Vollzug der Direktzahlungen einverleiht, zwingt es die Kantone ihre Verwaltungsabläufe ebenfalls entsprechend zu organisieren.</p>
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	<p>Die Beitragsberechtigung des Nahrungsmittel- und Faserhanfanbaus wird begrüsst und war eigentlich überfällig. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal für die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung, vergleichbar mit Soja.</p> <p>Im Bedarfsfall kann der zur erwartende THC-Gehalt bei einer 10 cm hohen Pflanze einfach bestimmt werden und somit ausgeschlossen werden, dass Sorten mit zu hohem THC-Gehalt (>1 %) angebaut werden.</p> <p>Die Einführung von 3 verschiedenen Kulturcodes wird begrüsst, damit wird Klarheit geschaffen. Das Dilemma mit Code 555 Ackerschonstreifen, da weiss man nicht was wächst, könnte bei Gelegenheit auch mal gelöst werden (z.B. analog «Getreide in weiter Reihe»).</p>
Art. 36 Abs. 3		Wir begrüssen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Artikel 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	3 ^{bis} : «Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den	Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...»	ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.
Art. 108 Abs. 3		Wird begrüsst, aber mit folgendem Hinweis: Da die Schlusszahlung in den meisten Fällen nur noch gering ausfällt (Übergangsbeitrag), wird man in den meisten Fällen trotzdem erst im Folgejahr kürzen.
Art. 115f	Streichen: Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Jede Form einer Doppelbestrafung ist grundsätzlich abzulehnen, also auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Vorliegend wird nur ein Geldbetrag, also eine Busse festgelegt, jedoch nicht die dazugehörige Ordnungswidrigkeit exakt beschrieben. Beides gehört in die LRV bzw. ins USG und nicht in den Anhang der DZV. Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} .
Anh. 8 Ziff. 2.3a.1	Streichen 2.3a Luftreinhaltung 2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung	Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} und Art. 115f. Die nicht konforme Ausbringung wird heute bereits über Pufferstreifen-/Wegstreifen sanktioniert. Baulich ist völlig unklar was alles darunterfallen könnte. Die Anwendung der emissionsmindernden Ausbringungsverfahren könnte analog PSM-Gerät-Test geregelt werden: Das Gerät muss aber bewilligt sein, da ansonsten keine Kontrolle der Ausbringung besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="660 395 1364 719"> <tr> <td data-bbox="660 395 1189 467">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1189 395 1364 467">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="660 467 1189 576">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1189 467 1364 576">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="660 576 1189 719">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1189 576 1364 719">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Anh. 4 Ziff. 1.2.5a - 5c	streichen	<p>Auf die vorgeschlagene Änderung kann verzichtet werden. Das geltende Recht genügt vollkommen: Die Abstände zu Nachbargrundstücken und Wald sind im Nachbarschaftsrecht geregelt. Zu den schweizweit geltenden Abständen gem. ZGB, kennen viele Kantone und auch Gemeinden weitere Abstandsregeln für Bäume. Diese Vorgaben genügen vollkommen. Weitere Abstandsregeln aufgrund der DZV würden nur zu Rechtsunsicherheit und Ungleichheit führen.</p> <p>Sollte diese Regelung trotzdem kommen, ist zu definieren, wie genau gemessen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stamm-Mitte oder aussen? - Beginn Bestockung, oder statische Waldgrenze, oder 						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Grenze der Kultur nach GIS?</p> <p>- Messung über GIS (horizontal) oder im Feld (Neigung wird ausgeschaltet)</p> <p>- Gibt es dann für unterschiedliche Arten unterschiedliche Abstände?</p> <p>Natürlich soll Besitzstandwahrung für bereits gepflanzte Bäumen gelten. Wird ein Baum gefällt, der die Abstandsvorgaben nicht erfüllt, so darf dort wohl ein Ersatzbaum gepflanzt werden, der dann aber nicht beitragsberechtigt ist.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.3a Bst. a	Die Bezugsgrösse «betroffene Fläche» ist zu präzisieren.	Aus der Formulierung und auch der Erläuterung ist nicht ersichtlich, ob das Flächenmass die Anzahl Düngerausträge auf einer Fläche berücksichtigt oder nur die Fläche an sich. Je nach dem kann die Kürzung für Betriebe sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem wie intensiv sie wirtschaften.
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.9, 12.1.10 und 12.1.11		<p>Im erläuternden Bericht steht Folgendes: «Damit Hochstamm-Feldobstbäume mit Biodiversitätsbeiträgen nicht zu Quellen von Feuerbrand und Sharka werden, sollen befallene Bäume schweizweit weder anrechenbar sein noch Beiträge erhalten. Bei unklarer Situation in einer Kontrolle sollen die zuständigen Pflanzenschutzfachstellen einbezogen werden.»</p> <p>Das mag bei grossflächigem Befall gehen, aber wenn nur einzelne Bäume krank sind, wird das kaum zu Beitragsausschlüssen führen. Der administrative Aufwand dafür wäre viel zu hoch.</p> <p>In der Regel sind es die Pflanzenschutzfachstellen oder entsprechende beauftragte «Pflanzenschutzkontrolleure», die als erste einen Befall feststellen. Also müsste auch der Informationsfluss an die Landwirtschaftsämter funktionieren.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Totalrevision

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Sie vermittelt den aktuellen Geist, der in der Beratung herrscht, besser.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des LIWIS und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis schneller allgemeinüblich werden. Natürlich ist uns klar, dass sich in der Praxis der Beratung gleiche Fragen immer wieder stellen und dass für die Forschung nicht jede Frage von gleichem Interesse ist. Dieses vermehrte Engagement der Beratung im Wissensaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft erfordert eine Umschichtung der aktuellen Ressourcenzuteilung. Immerhin, und wie aus den Erläuterungen klar hervorgeht, geht es nicht um die Ausdehnung der Beratungsaktivitäten auf die ganze Land- und Ernährungswirtschaft.

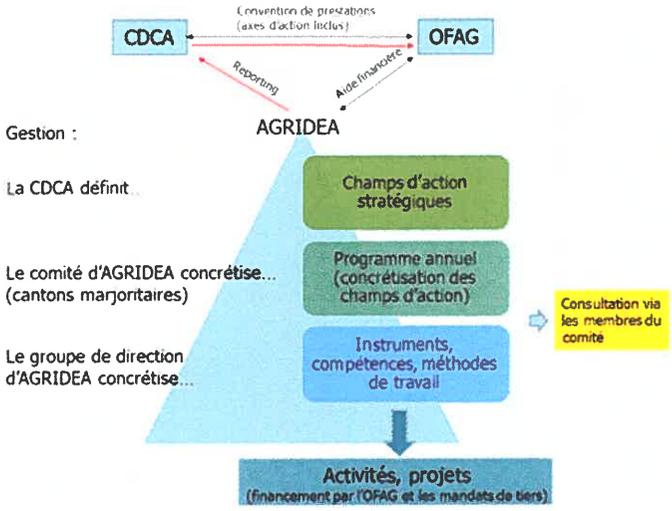
Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Beratung und Vollzug

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, als die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre dank dem sehr grossen Engagement von kantonaler Agrarverwaltung und Beratung sehr eifrig von der Praxis aufgenommen worden sind. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf die wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. e	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen, wie z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.
	Französischer Text: Die Übersetzung umfasst die Landwirtinnen nicht	Im französischen Text ist die Formulierung nicht korrekt (falsch übersetzt).
Art. 2 Abs. 3 Bst. c	den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft; Den Wissensaustausch und die Professionalität innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft sowie den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis und der Verwaltung.	Zusätzlich zum Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis entlang der Wertschöpfungskette, soll die Beratungstätigkeit auf professionelles Arbeiten und Handeln insbesondere auf den Stufen Landwirtschaftsbetrieb und bäuerliche Hauswirtschaft ausgerichtet werden. Das berücksichtigt auch den Focus gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c. Umstellung des Satzes für bessere Verständlichkeit.
Art. 4 Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen anwendungsorientiert auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.	Der «Übersetzungsfunktion» der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5 Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden beim Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen. Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.</p>
<p>Art. 5 Abs. 4</p>	<p>... die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p> <p>«(...) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie Agridea die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten verbindlich vorgeben. Die Leistungsvereinbarung bezieht sich in der Regel auf eine Periode von vier Jahren.»</p>	<p>Ein Ziel der letzten Reorganisation von AGRIDEA war die Klärung und Stärkung der Governance. Die Leistungsvereinbarung zwischen BLW und LDK setzt einen thematischen Rahmen und listet zusätzlich spezifische Tätigkeiten auf, bei welchen von AGRIDEA konkrete Leistungen erwartet werden. Innerhalb dieses verbindlichen Rahmens und gemäss den statutarischen Zuständigkeiten legt AGRIDEA das Tätigkeitsprogramm und die Aktivitäten fest.</p> <p>Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sofern mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint sind, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen, um Missverständnisse vorzubeugen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Governance</p>  <p>Gestion :</p> <p>La CDCA définit...</p> <p>Le comité d'AGRIDEA concrétise... (cantons majoritaires)</p> <p>Le groupe de direction d'AGRIDEA concrétise...</p> <p>Mit der Leistungsvereinbarung wollen das BLW und die LDK den Aktivitäten von AGRIDEA mehr Richtung geben. AGRIDEA soll einen verlässlichen Planungshorizont (Vereinbarung in der Regel auf vier Jahre) bekommen, so dass sich Investitionen in substantielle Leistungen, Angebote und Netzwerke eher lohnen.</p>
Art. 6 Abs. 1	streichen	<p>Die Tätigkeitsbereiche der Beratungsdienste ergeben sich direkt aus Art. 2. Eine Wiederholung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Aufführung der einzelnen Leistungskategorien (Art. 6 Abs. 2) ist aus finanzrechtlicher Sicht erforderlich, umschreibt aber auch grob mit welchen Methoden und Vorgehensweisen die Beratungsdienste die Ziele nach Art. 2 erreichen sollen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 Bst. f		Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktischen Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann unterstützt die AGRIDEA (...)	Die Unterstützung der nationalen Beratungszentralen durch den Bund ist eine Verpflichtung des Bundes aus dem NFA heraus. Im Gegenzug übernehmen die Kantone die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Dies soll so festgehalten werden. Der NFA legte auch den Umfang der finanziellen Unterstützung fest.
Art. 8 Abs. 3 Bst. f	f. ergänzen: «ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm im Sinne einer rollenden Planung. »	Die Leistungsvereinbarung soll einen mehrjährigen Horizont abdecken. Damit erhält AGRIDEA mehr Planungssicherheit. Die Leistungsvereinbarung verzichtet ausdrücklich auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Terminierung von Leistungen und Aufgaben. Dies ist die Aufgabe der Organe von AGRIDEA. Im Gegenzug zum mehrjährigen Horizont der Leistungsvereinbarung, wollen BLW und LDK auch eine Mehrjahresplanung von AGRIDEA sehen. Es muss sich dabei um eine rollende Planung handeln, sieht doch die aktuelle Leistungsvereinbarung für BLW und LDK die Möglichkeit jährlicher Korrekturen in kleinem Rahmen und basierend auf das jährliche Reporting vor.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder deren interkantonalen Fachorganisationen arbeiten.</p>	<p>In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.</p>
<p>Art. 10 Abs. 4</p>	<p>Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Kosten für Informatikprodukte sind gesondert auszuweisen und zu beurteilen. Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.</p>	<p>Bei modernen Beratungs- und Informationsprojekten spielt regelmässig die Informatik eine entscheidende Rolle. Sie erlaubt Information und Methoden kostengünstig allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. In einem solchen Fall würden die von Art. 10 Abs. 2 anvisierten Projekte quasi in der Theorie stecken bleiben. Informatik ist da ein wesentlicher Bestandteil der vom Projekt entwickelten Lösung. Diese Kosten sollen deshalb auch anrechenbar sein.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie der Vorstand der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) in seiner Antwort auf die pa. Iv. (15.479) «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N schreibt, soll auf Zucker erneut einen Zoll von 7 Franken pro 100 kg Zucker eingeführt werden. Die Begründungen dazu finden sich im genannten Schreiben sowie in der pa. Iv. 15.479.

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und stiess in der Vernehmlassung auf Ablehnung. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nun wird er erneut eingebracht, was wir als nicht nachvollziehbar erachten, insbesondere weil sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht innerhalb eines Jahres ändern.

Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere Informatik-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Mio. Franken Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der Informatik-Lösung übersteigen diesen Betrag, womit die Gebühr nicht kostendeckend ist. Dementsprechend die Aufhebung nicht gerechtfertigt.

Wir lehnen die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern ab. Der Ausbau der informatiktechnischen Möglichkeiten zur Verknüpfung von Zollkontingente, importierten Warenposten und Personen mögen sich verbessert und so die Veraltung der Zollkontingente erleichtert haben. Doch ist die Rückverfolgbarkeit auch aus der Sicht des Lebensmittelrechts zu beurteilen. Diese fordert, dass die Rückverfolgbarkeit über mehrere Jahre, also wesentlich länger als eine Kontingentsperiode, gewährleistet ist. Ob das im Aufbau befindliche Projekt DaziT der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) diesem Anspruch dereinst genügen wird, ist für Aussenstehende aktuell noch nicht zu beurteilen. Das Projekt DaziT scheint die Verzollung von Waren und somit auch die Bewirtschaftung von Zollkontingenten grundlegend zu verändern. Unter diesem Blickwinkel scheint die vorausseilende Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern verfrüht. Den Importeuren verursacht diese nicht zwingende Änderung nur Aufwand, wobei die nächste viel grössere Änderung bereits am Horizont sichtbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Bisherige Fassung	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und stiess in der Vernehmlassung auf Ablehnung. Aufgrund der starken Opposition wurde

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Vorschlag zurückgezogen, nun wird er erneut eingebracht, was wir als nicht nachvollziehbar erachten, insbesondere weil sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht innerhalb eines Jahres ändern.</p>
<p>Art. 50</p>	<p>Bisherige Fassung beibehalten</p>	<p>Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Genealeinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere Informatik-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Mio. Franken Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der Informatik-Lösung übersteigen diesen Betrag, womit die Gebühr nicht kostendeckend ist. Dementsprechend ist die Aufhebung nicht gerechtfertigt.</p>
<p>Anhang 1</p>	<p>Bisherige Fassung beibehalten</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 50</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 18</p>	<p>Weitergeltung der aktuellen Bestimmung: «Der Zollansatz je 100 kg brutto beträgt für die Tarifnummern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindesten CHF 7.00.»</p>	<p>Die Zollansätze für Zucker (Tarifnummern 1701 und 1702) sind anzupassen, so wie die LDK das in ihrem Brief vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N gefordert hat.</p> <p>Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30. September 2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31. Dezember 2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.</p>
Anhang 6	Beibehalten	Siehe Begründung zu Art. 50

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel von wem auch immer eingeführt werden dürfen, wird begrüsst.

Zusätzlich verlangen wir eine Anpassung der Regeln für die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln. Dies als Folge von Änderungen der Aufzeichnungsregeln für ÖLN-Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	Neue Ziffer 1 ^{bis} : Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel «Zulassungsnummer» in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.	Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, die Vorgabe «deutlich lesbar» erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantone muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt. Den, gegenüber heute, unveränderten administrativen Aufwand der Importeure, können die Detailhändler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument, die Schweizer Konsumentin sollte sich auf inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schafffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Realität zeigt ein anderes Bild.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»	Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 Bst. a

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 1. Januar 2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits «Zulagen Milchwirtschaft», wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrates, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren untergräbt die Planungssicherheit der Milchproduzenten und Verarbeitungsindustrie aus nicht stichhaltigen Gründen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden. Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rappen soll darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abgestuft werden.
Art. 2a Abs. 1	Steichen «Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.»	Die Erhöhung bei der Verkehrsmilchzulage geht mit einer Reduktion bei der Zulage für die Verarbeitung einher. Sie führt nur zu einer Umverteilung.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

